Ergänzungssatzung "Daukuhlenfeld"Erxleben nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch

Satzung

der Gemeinde Endeben über die Festlegung des Teilbereiches Flurstück 75 als im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu erklären

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I S.2141) zuletzt geändert durch das Bau- und Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBI S.2081), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Erxleben vom 07.09.1999 folgende Satzung für einen Teil des Flurstückes 75, Gemarkung Erxleben, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der als im Zusammenhang bebaute Ortsteil zu erklärende Bereich umfasst einen Teil des Flurstückes 75 von 1610 m², die innerhalb des in der beiliegenden Planzeichnung eingetragenen Geltungsbereiches liegen.
- (2) Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Ergänzungssatzung "Daukuhlenfeld" Erxleben.

§ 2

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

- (1) Gemäss Baunutzungsverordnung § 5 wird das Gebiet als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.
- (2) Damit ergeben sich nach § 17 BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6
- (3) Die planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich
 - Art und Maß der baulichen Nutzung,
 - der Bauweise und
 - der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll

sind geprägt von der vorhandenen Bebauung.

Die Bebauung besteht südlich und nördlich der B 1 aus Einfamiliengrundstücken mit ausgebautem Dachgeschoss. In südlicher Richtung wird die Bebauung unterbrochen durch den Feldweg "A".

§3

Ersatzmaßnahmen

(1) Die Bebauung des Teilflurstückes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 135a und 1 a BauGB dar.
Als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme wird ein 3 m breiter Gehölzstreifen südlich und westlich als Grundstücksabschluß gepflanzt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erxleben, den 07.09.1999

Bürgermeister

